

Seite 1 / 4 Stand: 08 / 2013



A) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1. Für unsere auch zukünftigen Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 2. Werden für bestimmte Bestellungen besondere, von diesen Einkaufsbedingungen abweichend Bedingungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

B) BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND ANGEBOTSERSTELLUNG Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe von Auftragsnummer, Preis, Rabatt, Liefertermin und Lieferbedingungen unverzüglich zu bestätigen.

C) PREISE

- 1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind nicht vereinbarte Zuschläge für Importabgaben und andere Zölle und Abgaben ausgeschlossen.
- 2. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus, einschließlich der Neben-, Verpackungs-, und Frachtkosten. Bei Vereinbarung von "ab-Werk-Lieferungen" sind unsere Versandvorschriften maßgebend. Wir Wir übernehmen nur die hierdurch entstehenden Kosten.

D) LIEFERTERMINE UND VERTRAGSTRAFEN

- 1. Die vorgeschriebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind unbedingt einzuhalten. Lieferung ist das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort. Vorzeitige (Teil-)Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 2. Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat uns der Lieferant unverzügglich im Einzelnen schriftlich zu informieren. Damit werden unsere Rechte in keiner Weise berührt. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verzug mit dem Liefertermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% pro vollendete Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5% jeweils bezogen auf den Preis der Lieferung, zu zahlen. Wir können uns die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.
- 3. Durch die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung verzichten wir nicht auf weitergehende Schadensersatzansprüche.

E) VERSANDVORSCHRIFTEN: VERSANDANZEIGEN UND VERPACKUNG

- 1. Die Versandpapiere sind mit dem von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Uns ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige 2fach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes enthalten muss. Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. Der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2. Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden. Im speziellen ist darauf zu achten, dass elektronische Komponenten in ESD gerechten antistatischen Verpackungen versendet werden. Der Lieferant ist angehalten ggf. eine geeignete Verpackung mit uns zu vereinbaren.



Seite 2 / 4 Stand: 08 / 2013



3. Der Lieferant ist angewiesen uns ein kostenfreies Ursprungszeugnis (COO=Certificate of Origin) zur Verfügung zu stellen.

F) QUALITÄTSMANAGMENT

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ISO9001 Zertifizierung zu erlangen. Wir bitten ebenfalls um die Zertifizierung nach ISO14001 und TS16949. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jegliche neue Zertifizierung ohne Aufforderung zuzusenden.
- 2. Um beste Qualität sicherzustellen, muss der Lieferant für eine angemessene Qualitätskontrolle sorgen. Zusätzlich muss eine Ausgangskontrolle durchgeführt werden, um bestmögliche Qualität zu gewährleisten. Sollten Qualitätsprobleme auftreten behalten wir uns das Recht vor, die Ausgangskontrolle auf 100% auszuweiten. Der Lieferant ist verpflichtet, diese 100%ige Ausgangskontrolle zu organisieren und in schriftlicher Form zu dokumentieren.
- 3. Der Lieferant ist verpflichtet, ein schriftliches QAA (Quality Assurance Agreement) zu bestätigen. Dieses QAA legt den allgemeinen Qualitätslevel fest. Es können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, um besondere Qualitätsvereinbarungen für spezifische Komponenten festzulegen.

G) END OF LIFE MANAGEMENT

Der Lieferant ist dazu verpflichtet ein ordentliches End-Of-Life Management zu betreiben. Diese Prozedur dient dazu dem Käufer eine letzte Bestellung zu ermöglichen.

Wir empfehlen und erwarten hier eine Vorankündigung/Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten vor der letzten Bestellmöglichkeit, damit wir die Menge der letzten Bestellung entsprechend organisieren können.

H) GEFAHRTRAGUNG, MITWIRKUNG DURCH UNS

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Ablieferung der Ware der Lieferant, im Falle einer abnahmebedürftigen Leistung trägt er sie bis zur Abnahme durch uns. Sollte der Lieferant die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport (z.B. Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß erfüllen, so hat er uns die entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn wir bei der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Handlungen mitwirken; wir sind nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verantwortlich.

I) ENEGEGENNAHME, ABNAHME UND UNTERSUCHUNG DER WARE

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung berechtigen uns, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben. Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor. Etwaige Untersuchungspflichten durch uns beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und der bestellten Art entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, können verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.



Seite 3 / 4 Stand: 08 / 2013



J) ZAHLUNG

- 1. Die Zahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Bedingungen jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns, das Zahlungsziel neu zu berechnen, beginnend mit dem Tag der vollständigen Überprüfung der Dokumente.
- 2. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels der im Bestellschreiben angegebenen Anschrift. Gehören Dokumentationen und/oder Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang, beginnt die Frist indes erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 3. Die Zahlung erfolgt in bar, mittels Überweisung, Scheck oder Wechsel, dessen Diskontspesen und Steuern zu unseren Lasten gehen. Wir kommen erst nach Mahnung in Verzug. Leisten wir eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Lieferant verpflichtet, uns nach unserer Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder uns die Sache zu übereignen. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

K) SCHUTZVORSCHRIFTEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften, dem VDI und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Vor allem weisen wir hier auf die RoHS und REACH Bestimmungen des Europäischen Markts hin.

L) SACHMÄNGEL

- 1. Die Frist zur Anzeige von Sachmängeln (Gewährleistungsfrist) beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre (nach Europäischen Recht). Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 2. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen werden die Gewährleistungsfrist und die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt.
- 3. Die Gewährleistungsfrist und die vorstehend genannte Verjährungsfrist gelten nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB.
- 4. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle uns zu. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

M) HAFTUNG

Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen uns wegen eines Mangels oder Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden können. Zudem wird der Lieferant uns von allen Kosten und Aufwendungen freistellen, die uns im Zusammenhang mit – nach



Stand: 08 / 2013



Art und Umfang erforderlichen – Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahmen durch eine fehlerhafte Lieferung des Lieferanten verursacht worden sind. Sollte der Lieferant Waren, die formell von ihm bestätigt wurden, nicht liefern, so ist er verpflichtet, uns für daraus resultierende Forderungen zu entschädigen. Der Lieferant haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar ebenfalls unbegrenzt.

N) GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter und frei von Patentrecht ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer uns gegenüber zum Ersatz aller uns und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

O) GEHEIMHALTUNG, WERKZEUGE, MODELLE, ZEICHNUNGEN UND UNTERLAGEN

Seite 4 / 4

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Durch uns gemachte Angaben, von uns beigestellte oder auf unsere Kosten angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen usw. dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung anderweitig verwendet oder verwertet werden und bleiben unser Eigentum bzw. gehen nach Anfertigung in unser Eigentum über. Der Gefahrübergang erfolgt sinngemäß wie bei der Materialbestellung. Sie sind vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs bis zum Wiedereintreffen auf unserem Werksgelände oder der von uns bezeichneten Stelle für uns kostenlos zu versichern. Sämtliche sich aus diesen Ereignissen für uns ergebenden Schäden trägt der Lieferant. Soweit nicht Sondervereinbarungen vorliegen, sind Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen einschließlich evtl. angefertigter Kopien mit der Schlusslieferung zurückzusenden.
- 2. Durch Abnahme oder Billigung vom Lieferanten vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht berührt.

P) AUFRECHNUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 1. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die uns oder den Gesellschaften, an denen wir unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Lieferanten zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Lieferant gegen uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften hat. Auf Wunsch werden wir dem Lieferanten eine Liste dieser Gesellschaften übersenden. Gegen unsere Forderungen darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 2. Bei der Leistung einer Anzahlung gehen die bestellten Gegenstände ohne weiteres in unser Eigentum über, auch wenn sie noch nicht abgeliefert sind. Der Lieferant hält in diesem Falle die Gegenstände für uns in Verwahrung und hat sie bis zur Ablieferung gegen Elementargefahren ausreichend zu versichern. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist gilt auch insoweit Buchstabe L (Sachmängel). dieser Einkaufsbedingungen.